

sprechende Themenfolge ergibt¹. Auch hier scheint also die Lex Salica das Zwischenglied zwischen dem westgotischen und einem anderen Volksrecht gebildet zu haben.

Der B-Text und die ihm folgenden weichen nun aber nicht nur in der Anordnung dieser beiden Paragraphen von A ab, sondern sie bringen, wie schon gesagt, auch das ganze Stück an einem völlig anderen Platze als A. Dort steht es an durchaus passender Stelle, im Zusammenhang mit anderen schweren Verbrechen und zwar gleich hinter den Titeln, die Raub, Plünderung, Ueberfall zum Gegenstand haben. Dagegen begegnet es in B usw. im zweiten Teil der Lex Salica, wo mehr von privatrechtlichen Dingen und vom Gerichtsverfahren die Rede ist. Auch ist der Umstand, dass unmittelbar vorher der Titel über den Totschlag des Grafen geht, doch auch nicht recht geeignet, das Erscheinen des Stückes über Gräber- und Leichenraub an dieser Stelle hinreichend zu erklären.

Man begreift die eine wie die andere Eigenheit des B-Textes, die Einsetzung des Titels an dieser Stelle und die Anordnung der Paragraphen in ihm sofort, wenn man auch hier einen Blick in die Lex Ribuarica wirft. Dort ist die Beraubung der Leichen und Gräber im Anschluss an die Tötung des Grafen und auch sonst ganz in demselben Zusammenhange wie im B-Text der Lex Salica behandelt. Dies Motiv bildet in B den Titel 55, in der Ribuarica den Titel 54. Dass es dort im gleichen Zusammenhange steht wie hier, lehrt folgende Vergleichung der in beiden Leges zunächst vorangehenden und folgenden Stücke. Da entspricht:

Rib. 50	=	B 49
„ 51	=	„ 51
„ 52	=	„ 53
„ 53	=	„ 54
„ 54	=	„ 55 (unser Titel)
„ 55	=	„ 57
„ 56	=	„ 59

Ferner aber ist in dem Stücke der Ribuarica auch die Beraubung des unbestatteten Leichnams der des bestatteten vorangestellt. Der Titel lautet:

1) Vgl. auch die Anordnung der Materien in Edictus Rothari 15. 16, wobei 15 ohne Frage auf das oben angeführte westgotische Stück zurückgeht.